



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON KONFERENZ- UND BANKETTRÄUMEN

1. Vermietung und sonstige Leistungen

Die Reservierung von Konferenz- und Banketträumen, die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit schriftlicher Bestätigung bindend.

2. Preisregelungen

Rechnungen von der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug bezahlbar. Die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

3. Teilnehmerzahl

Die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** erwartet vom Besteller die endgültige (Garanzahl) spätestens zwei Werktage vor dem Veranstaltungstermin. Bei einer allfälligen Abweichung gegenüber der Garanzahl am Veranstaltungstag wird die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** die Gästegaranzahl verrechnen. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind Traueressen.

4. Absagen

a) Kann eine schriftlich bestätigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** dies zu vertreten hat, behält sich die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** das Recht auf Schadenersatz, entsprechend dem Zeitpunkt der Absage (schriftlich), wie folgt vor:

1. Bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin : Miete entfällt
2. 29. bis 15. Tag : Zahlung von 50 % der Bruttomiete
3. 14. bis 8. Tag : Zahlung der Bruttomiete
4. 7. bis 3. Tag : Bruttomiete zuzüglich 50 % des entgangenen Speisenumsatzes. Mangels konkreter Festlegung gilt Mindest-Menupreis-Bankett mal Personenzahl
5. Weniger als 3 Tage : Bruttomiete zuzüglich 100 % des entgangenen Speisenumsatzes entsprechend Abs. 4

Vereinbarte Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Falle zu vergüten.

b) Hat die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** zu gefährden droht, so ist die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen.

5. Nachtzuschläge

Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann das Bedienungspersonal ab Mitternacht zusätzlich verrechnet werden.



6. Schäden

a) Der Besteller hat für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, einzustehen. Es obliegt ihm, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** kann den Nachweis der Versicherung verlangen. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial und sonstiger Gegenstände stets mit der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** abzustimmen.

In jedem Fall übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass derartige Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht, die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** kann hierfür entsprechenden Nachweis verlangen.

b) Die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** haftet für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur bei Verschuldung.

7. Drittleistungen

Soweit die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** vereinbarungsgemäss für den Besteller technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** im Namen und für Rechnung des Bestellers. Der Besteller haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** von allen Ansprüchen Dritter frei.

8. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind von der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann hierüber vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. Korkengeld eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

9. Probeessen

Wir sind gerne bereit, ein Probeessen auf Ihre Kosten zu organisieren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht alle Gerichte aus unseren Bankettvorschlägen (Kalbskarree, Roastbeef, etc.) für 2 oder 4 Personen zubereitet werden können. Auch können unter Umständen saisonale Garnituren und Gemüse unterschiedlich ausfallen.

10. Musikalische Unterhaltung

Bei Verpflichtung einer musikalischen Unterhaltung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die Lautstärke ist auf einem Pegel zu halten, welche unsere Hotelgäste nicht stört.
2. Bitte beachten Sie beim Vertrag mit der Musik, dass bei uns das Ende der musikalischen Unterhaltung auf 01:30 Uhr festgelegt ist. Gegen eine Zugabe haben wir selbstverständlich nichts einzuwenden.
3. Elektronisch verstärkte Musik oder sonst laute Musik muss aus Rücksichtnahme auf unsere Hotelgäste ab 23:30 Uhr gedämpft werden.
4. Guggenmusik und ähnlich laute Darbietungen sind nach 22:00 Uhr nicht gestattet.



11. Zeitungsanzeigen / sonstige Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen in der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung von der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG**. Bei Veröffentlichung ohne Zustimmung kann die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** die Veranstaltung absagen; in diesem Falle gilt vorstehende Ziffer 4. (Absagen)

12. Versicherung

Die **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigungen von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab.

13. Verschiedenes

a) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Appenzell vereinbart. Der **HOTEL SÄNTIS BETRIEBS AG** steht es jedoch frei, auch am Wohnort bzw. Sitz des Bestellers zu klagen.

b) Die allgemeinen Bedingungen sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem Schweizerischen Recht.

c) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmungen gilt vielmehr eine ihr möglichst nahekommende, gültige Bestimmung.

d) Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Form.

Alle Preise inkl. MwSt

Appenzell, im April 2019